



Produkt- und Preisinformation



DIBA – Mehr als nur Beton

März 2016



DIBA-BETON
Baustoffgesellschaft mbH

Unser Lieferprogramm

- Transportbeton
- Mörtel
- HGT
- Sonderbaustoffe
- Betonpumpen
- Betonbausteine
- Betontechnologische Dienstleistungen

Schüttgüter:

- Sand
- Kies
- Splitt
- Mineralgemisch
- Mutterboden

...und vieles mehr!

Ihre Ansprechpartner

Zentraldisposition:

☎ **05128 / 400 00 66**
Fax **05128 / 400 00 67**
dispo@diba-beton.de

Werk I (Mehrum)

☎ 05128 / 400 00 66
Fax 05128 / 400 00 67

Werk II (Hannover)

☎ 05 11 / 97 91 57 90
Fax 05 11 / 97 91 57 92

Werk III (Bad Fallingbostal)

☎ 05 162 / 985 19 40
Fax 05 162 / 985 19 41

Vertriebsaußendienst:

Herr Uwe Weber

☎ 05128 / 400 99-28
Fax 05128 / 400 00 67
Handy 0151 / 145 309 79
u.weber@diba-beton.de

Vertriebsinnendienst:

Frau Nicole Busche

☎ 05128 / 400 99-26
Fax 05128 / 400 00 67
n.busche@diba-beton.de

Frau Sabine Marquardt

☎ 05128 / 400 99-25
Fax 05128 / 400 00 67
s.marquardt@diba-beton.de

Verwaltung/Buchhaltung:

Frau Michaela Hilgert

☎ 05128 / 400 99-23
Fax 05128 / 400 00 67
m.hilgert@diba-beton.de

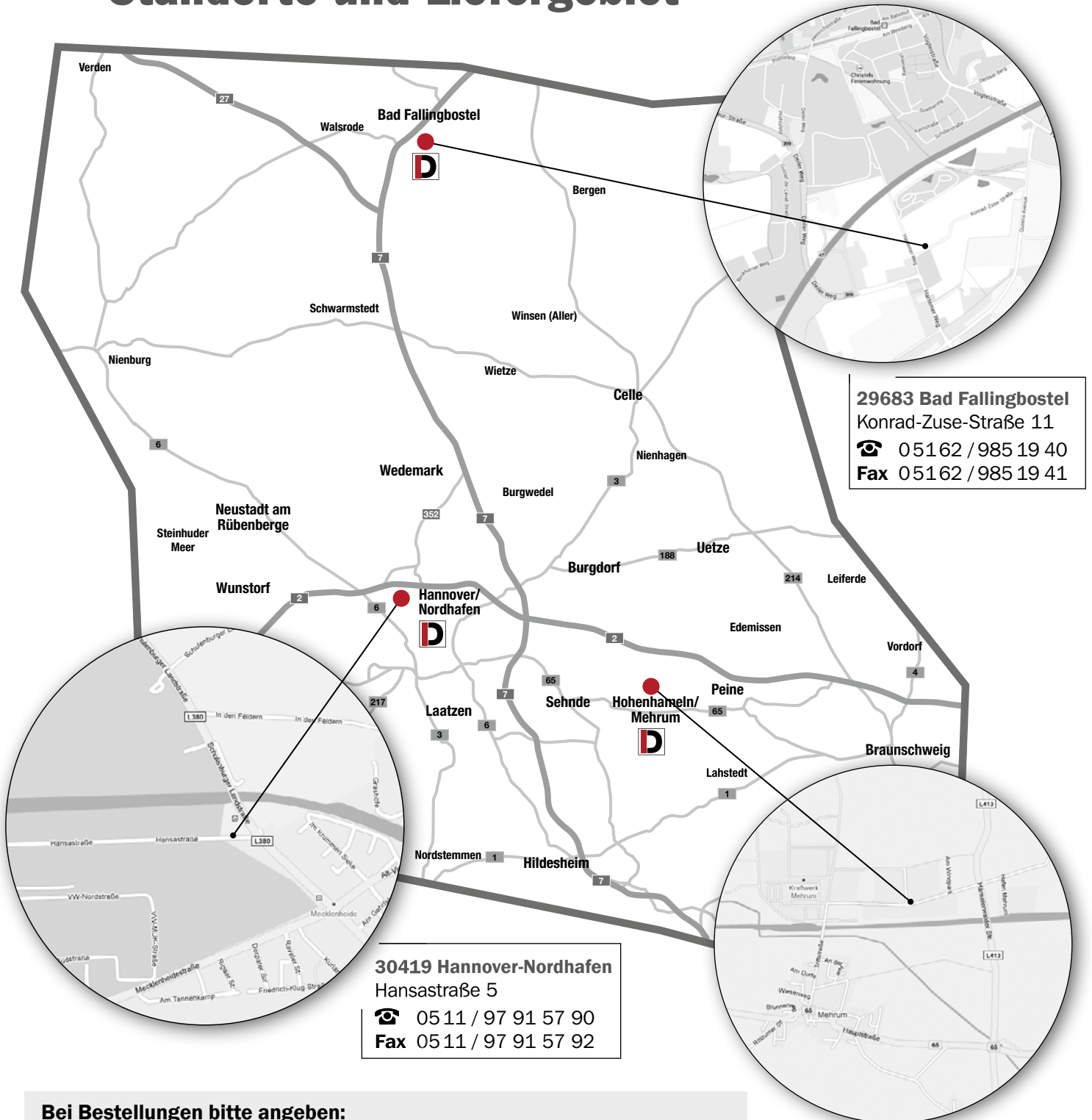
Frau Lilli Zisack

☎ 05128 / 400 99-152
Fax 05128 / 400 99-155
zisack@diba-beton.de

oder besuchen Sie uns im Internet:

www.diba-beton.de

Standorte und Liefergebiet



Bei Bestellungen bitte angeben:

- Name
- Baustellenanschrift und Telefonnummer
- Betonagemenge*
- Betonfestigkeitsklasse bzw. Betonsorte
- Expositionsklasse (sofern gefordert)
- erwünschte Betoneigenschaft
- Größtkorn
- Konsistenz
- Bauteil
- Liefertag und Stunde
- stündliche Abnahmemenge
- Abnahmeart (z. B. Pumpe)

31249 Hohenhameln/Mehrum

Ackerköpfe 16

☎ 05128 / 400 00 66

Fax 05128 / 400 00 67

* Bitte ermitteln Sie Ihre Bestellmenge im Vorfeld exakt. Kurzfristige oder nicht angemeldete Nachbestellungen können ggf. auf Grund von gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten nicht mehr ausgeführt werden!

Betone für den Hoch- und Tiefbau

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Anwendung	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Expositions-klasse	Konsistenz	Größtkorn	Pumpfähig	Preis €/m ³ netto
Beton für unbewehrte Bauteile Tiefbau	101370-50	C 8/10	X0	C 1 / F 1	32		88,00
	101270-50	C 8/10	X0	C 1 / F 1	16		90,00
	201370-50	C 12/15	X0	C 1 / F 1	32		89,00
	201270-50	C 12/15	X0	C 1 / F 1	16		91,00
	401370-50	C 20/25	X0	C 1 / F 1	32		92,00
	401270-50	C 20/25	X0	C 1 / F 1	16		94,00
	501370-50	C 25/30	X0	C 1 / F 1	32		95,00
	501270-50	C 25/30	X0	C 1 / F 1	16		97,00
Beton für Innenbauteile Hochbau	103370-50	C 8/10	X0	F 3	32	●	90,00
	103270-50	C 8/10	X0	F 3	16	●	92,00
	203370-50	C 12/15	X0	F 3	32	●	91,00
	203270-50	C 12/15	X0	F 3	16	●	93,00
	303370-50	C 16/20	X0	F 3	32	●	93,00
	303270-50	C 16/20	X0	F 3	16	●	95,00
	413370-50	C 20/25	XC2	F 3	32	●	94,00
	413270-50	C 20/25	XC2	F 3	16	●	96,00
Beton für offene Gebäude	423370-50	C 20/25	XC3	F 3	32	●	95,00
	423270-50	C 20/25	XC3	F 3	16	●	97,00
	523370-50	C 25/30	XC3	F 3	32	●	97,00
	523270-50	C 25/30	XC3	F 3	16	●	99,00
Beton für Außenteile (WU)	533370-50	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	32	●	98,00
	533270-50	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	16	●	100,00
Beton für den industriellen Bedarf	633370-50	C 30/37	XC4,XF1,XA1	F 3	32	●	102,00
	633270-50	C 30/37	XC4,XF1,XA1	F 3	16	●	104,00
	773370-50	C 35/45	XC4,XD3,XF3,XA2	F 3	32	●	110,00
	773270-50	C 35/45	XC4,XD3,XF3,XA2	F 3	16	●	112,00
Frost- und tausalzbeständiger Beton	693370-50	C 30/37	XF4,XA2,XD3 (LP)	F 3	32	●	108,00
	693270-50	C 30/37	XF4,XA2,XD3 (LP)	F 3	16	●	110,00

Betone für Außenteile mit Frost- und Tausalzbeanspruchung

Frost- und tausalzbeständiger Beton	693370-50	C 30/37	XF4,XA2,XD3 (LP)	F 3	32	●	108,00
	693270-50	C 30/37	XF4,XA2,XD3 (LP)	F 3	16	●	110,00

Betone für den Industriebau

Betone für Industriefußböden

Anwendung	Sorten-Nr.	Festigkeits-klasse	Expositions-klasse	Konsistenz	Größtkorn	Pumpfähig	Preis €/m ³ netto
Beton für Industrieböden ohne mechanische Beanspruchung	533371-50	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	32	●	101,00
	533271-50	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	16	●	103,00
Beton für Industrieböden mit mechanischer Beanspruchung	633371-50	C 30/37	XC4,XF1,XA1,XM1/XM2*	F 3	32	●	105,00
	633271-50	C 30/37	XC4,XF1,XA1,XM1/XM2*	F 3	16	●	107,00

FD-Betone nach DAfStb-Richtlinie

Flüssigkeits-dichte Beton	638378-50	C 30/37	XC4,XD1,XF1,XA1	F 2/3	32	●	113,00
	638278-50	C 30/37	XC4,XD1,XF1,XA1	F 2/3	16	●	115,00
	698378-50	C 30/37	XC4,XD3,XF4,XA2(LP)	F 2/3	32	●	119,00
	698278-50	C 30/37	XC4,XD3,XF4,XA2(LP)	F 2/3	16	●	121,00
	783378-50	C 35/45	XC4,XD3,XF3,XA2	F 3	32	●	121,00
	783278-50	C 35/45	XC4,XD3,XF3,XA2	F 3	16	●	123,00

* bei entsprechender Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten) gem. DIN EN 206-1 / DIN 1045-2!

Betone für landwirtschaftliches Bauen

Güllebehälter	533374-50	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	32	●	101,00
Waschplätze	693374-50	C 30/37	XC4,XD3,XF4,XA3(LP)*XM1	F 3	32	●	111,00
Futtertische Biogasanlagen	783374-50	C 35/45	XC4,XD3,XF3,XA3(LP)*	F 3	32	●	113,00

* Bei XA3 gilt Abs. 5.3.2. des DIN FB 100, DIN 1045-2 baus. Schutzmaßnahmen

Stahlfaserbetone nach Leistungsklassen

Stahlfaserbeton Hochbau	533270 L0,9/0,6	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	16	●	153,00
	533270 L1,2/0,9	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	16	●	162,50
	533270 L1,5/1,2	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	16	●	181,50
Stahlfaserbeton Industrieböden	533271 L0,9/0,6	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	16	●	156,00
	533271 L1,2/0,9	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	16	●	165,50
	533271 L1,5/1,2	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 3	16	●	184,50

Weitere Stahlfaserbetone nach Leistungsklassen stehen zur Verfügung. Gern unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot!

Betone mit Stahlfasern nach Kundenwunsch

Stahlfaserzugabe nach Kundenwunsch (Standardfaser)

1,90/kg

Gerne ermitteln wir im Auftragsfall auf Grundlage Ihrer Ausgangsstatik die benötigte Stahlfasermenge!

Bitte beachten Sie, dass bei Zugabe von Stahlfasern das Zumischen von Fließmittel notwendig ist.

Betone für den Ingenieurbau

Betone nach ZTV-Ing.

Anwendung	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Pumpfähig	Preis €/m ³ netto
ZTV-Ing. Betone ohne Taumittel- beanspruchung	632372-50	C 30/37	XC4,XF3,XA2	F 2	32	●	104,00
	632272-50	C 30/37	XC4,XF3,XA2	F 2	16	●	106,00
	633272-50	C 30/37	XC4,XF3,XA2	F 3	16	●	108,00
	772372-50	C 35/45	XC4,XF3,XA2	F 2	32	●	112,00
	772272-50	C 35/45	XC4,XF3,XA2	F 2	16	●	114,00
	773272-50	C 35/45	XC4,XF3,XA2	F 3	16	●	116,00
ZTV-Ing. Betone mit Taumittel- beanspruchung	562372-50	C 25/30	XF4,XA2,XD1	F 2	32	●	105,00
	562272-50	C 25/30	XF4,XA2,XD1	F 2	16	●	107,00
	563272-50	C 25/30	XF4,XA2,XD1	F 3	16	●	109,00
	662372-50	C 30/37	XF4,XA2,XD1	F 2	32	●	110,00
	662272-50	C 30/37	XF4,XA2,XD1	F 2	16	●	112,00
	663272-50	C 30/37	XF4,XA2,XD1	F 3	16	●	114,00
	5672272-50	C 25/30	XF4,XA2,XD3	F 2	22	●	118,50

Betone für den Verkehrswegebau (ZTV-BETON)

Fahrbahnbeton mit Taumittel- beanspruchung (LP)	692373-50	C 30/37	XF4,XM2,XD1	F 2	32	●	106,00
	692773-50	C 30/37	XF4,XM2,XD1	F 2	22	●	119,50
	698373-50	C 30/37	XF4,XM2,XD1	F 3	32	●	108,00
	698773-50	C 30/37	XF4,XM2,XD1	F 3	22	●	122,50

Bohrpfahl- und Unterwasserbetone DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

Bohrpfahl- beton	539375-50	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 5	32	●	105,00
	539275-50	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 5	16	●	107,00
	779375-50	C 35/45	XC4,XF3,XA2,XD2	F 5	32	●	113,00
	779275-50	C 35/45	XC4,XF3,XA2,XD2	F 5	16	●	115,00

Expositionsklassen und Eigenschaften des Betons nach ZTV-Ing. können von den Anforderungen der DIN EN 206-1/DIN 1045-2 abweichen.

Sonderbaustoffe

Anwendung	Sorten-Nr.	Festigkeits-klasse	Expositions-klasse	Konsistenz	Größtkorn	Pumpfähig	Preis €/m ³ netto
Hydraulisch gebundene Trag-schichten (HGT)	001270-50	C - / -	X0 (unter Bitumen)	C 0	32		85,00
	001271-50	C - / -	X0 (unter Beton)	C 0	32		89,00
Drainbeton (DBT)	000160-77	C - / -	X0	F 1	2 - 8		104,00
	000160-00	C - / -	X0	F 1	8 - 16		102,00
	000160-66	C - / -	X0	F 1	8 - 32		100,00
Sondermischungen	001070-50	C - / -	SM 400	F 1	2		110,00
	001070-51	C - / -	SM 600	F 6	2	●	134,00
Vorlaufmischung	111111					●	120,00
Verfüllbaustoffe Kafüma	006070-50	C - / -	Ringraumverfüllung	F 6	2	●	94,00
	006070-51	C - / -	Kanalverfüllungen	F 6	2	●	92,00
	006070-52	C - / -	Tankverfüllungen	F 6	2	●	90,00
Leicht verdichtender Beton (LVB)	536270-50	C 25/30	XC4,XF1,XA1	F 6	16	●	113,00
	636270-50	C 37/37	XC4,XF1,XA1	F 6	16	●	117,00
Farbbetone	Betone können mit verschiedenen Farbpigmenten versehen werden. Gerne erstellen wir Ihnen eine geeignete Mischungsberechnung und objektbezogenes Angebot.						
Flüssigboden	Gerne erstellen wir Ihnen ein objektbezogenes Angebot!						

Mörtel

Werkfrischmörtel	902000-00	M 5 (MGIIa)					125,00
	Mindestrechnungssumme		je Anlieferung				125,00
	902001-00	M 10 (MGIII)					135,00
	Mindestrechnungssumme		je Anlieferung				135,00
	Mörtelkübelpfand*		je Kübel				100,00

* Mörtelkübelausgabe nur nach Vefügarkeit / defekte Kübel werden zum Pfandpreis berechnet.

März 2016

Service & Sonderleistungen

Preise

Alle Preise verstehen sich auf 1m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle auf gut befahrbaren Zufahrtswegen.

Bestellungen

bitte mindestens 24 Stunden vor Auslieferung anmelden. Betonagen über 100 m³ erbitten wir 48 Stunden vorher.

Selbstabholer

Erhalten auf unsere Preisliste einen Nachlass von 5,00 Euro/m³.

Kleinstmengenzuschlag

Bei Abholungen von weniger als 1,5 m³ Transportbeton berechnen wir eine pauschalen Kleinstmengenzuschlag von 10,00 Euro/Abholung.

Regelarbeitszeiten

sind Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Sonnabendlieferungen

Zuschlag, bis 13.00 Uhr

5,00 Euro/m³

Nacht-, Sonn- & Feiertagszuschläge

nach Vereinbarung.

Saisonzuschlag

Vom 01.12. bis 31.03 (temperaturunabhängig)

3,50 Euro/m³

Mindermengen / Frachtausgleich

Die Mindestabnahmemenge beträgt 6,0 m³.

Mindermengenzuschlag je fehlender m³:

15,00 Euro

Fließmittelzugabe (FM) je Konsistenzstufe:

Rohrentladung

5,00 Euro/m³

(nur in Kombination mit Zugabe v. Fließmittel)

2,50 Euro/m³

Abbindeverzögerer (BV) bis 3 h

3,50 Euro/m³

Abbindeverzögerer (BV) 3-5 h

5,50 Euro/m³

Gem. Richtlinie bedürfen Verzögerungen über 3,0 h einer gesonderten, kostenpflichtigen Erstprüfung. Erdfeuchte Betone können nicht zielgenau verzögert werden.

Mehrzement

CEM III A 42,5 N

0,12 Euro/kg*

CEM II B-S 42,5 N

0,14 Euro/kg*

CEM I 42,5 N

0,14 Euro/kg

Cem I 42,5 R

0,14 Euro/kg

CEM III/B 32,5 LH/HS/NA

0,14 Euro/kg*

Flugasche/Füller

0,07 Euro/kg

Stahlfaserzugabe (Standardfaser)

1,90 Euro/kg

Fahrzeugentladung

Die Abfertigungszeit beträgt ab Ankunft Baustelle 5 Minuten/m³.

Bei Überschreitung der Zeit berechnen wir je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 18,00 Euro.

Rückbeton

Für die Entsorgung von Rückbeton berechnen wir **90,00 Euro/m³**.

Bitte ermitteln Sie die exakte Einbaumenge!

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Eigenschaftsverzeichnisse nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 sind Grundlage der aufgeführten Betonsorten und liegen in unseren Werken zur Einsicht bereit.

Die eingesetzten Gesteinskörnungen

entsprechen den Anforderungen der DIN EN 12620.

Die werkseigene Produktionskontrolle

wird durch die Ha-Be Baustoffprüftechnik GmbH durchgeführt.

Die **Fremdüberwachung** erfolgt nach den Richtlinien des Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord) e.V.

Laborleistungen jeglicher Art bieten wir Ihnen gerne individuell an.

Bitte fragen Sie uns an!

Bei Einmischungen bauseitiger Stoffe

berechnen wir 2,50 Euro/m³.

Dabei entfällt grundsätzlich unsere Gewährleistung!

Bitte beachten Sie die Nachbehandlung!

Gemäß der Norm DIN1045-3 ist Beton gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

Hinweise finden Sie auf der Rückseite unserer

Lieferscheine oder im Internet: www.diba-beton.de

Sicherer Umgang mit Transportbeton:

Bitte beachten Sie Gefahren- und Sicherheitshinweise im Internet unter www.diba-beton.de oder auf dem Lieferschein.

*Hinweis:

Für Betone mit den gekennzeichneten Zementen wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeit für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht.

Betonpumpen Mietpreise

Reichhöhe	24 m	24m HMP*	36 m	42 m	52 m
Fördermenge bis 25 m³ pauschal (Mindestrechnungssumme)	310,00	325,00	430,00	550,00	870,00
Grundpreis / An- und Abfahrt	100,00	100,00	140,00	200,00	320,00
Fördermenge je m³ 25,5 – 50,0 m³	8,50	8,75	10,50	13,00	20,00
50,0 – 100,0 m³	8,25	8,50	10,25	12,75	17,50
100,5 – 150,0 m³	8,00	8,25	10,00	12,50	15,50
150,5 – 200,0 m³	7,75	8,00	9,75	12,25	15,00
200,5 – 300,0 m³	7,50	7,75	9,50	12,00	14,50
Über 300,0 m³	7,25	7,50	9,25	11,75	14,00
Stundenmietsatz bei Unterschreitung von... Maßgebend ist die Zeit von Ankunft bis Abfahrt Baustelle zzgl. Grundpreis	15 m ³ /h	15 m ³ /h	15 m ³ /h	20 m ³ /h	20 m ³ /h
	130,00	140,00	170,00	215,00	325,00
Rechnungsbetrag bei Absage am Tag des disponierten Einsatzes (pauschal) oder bei vergeblicher Baustellenzufahrt ohne Einsatz.	150,00	160,00	200,00	280,00	325,00

* Hallenmeister 4-Knick-Spezialmastpumpe

Sonderleistungen:

Spezialschlauch / Rohrleitung (Ø 65,100 bzw 125 mm)	je lfm	7,50 €
Rohrbogen	je Stck.	6,00 €
Reduzierstück / Verfülldosierer	je Stck.	10,00 €
Standortwechsel auf der Baustelle	23 bis 36 m Mast	55,00 €
	42 m Mast	80,00 €
	52 m Mast	100,00 €
Restbetonbeseitigung / fehlende Auswaschmöglichkeit	23 bis 36 m Mast	80,00 €
	42 m Mast	120,00 €
	52 m Mast	120,00 €
Zulage Stahlfaserbeton	je m ³	1,50 €
Samstagszuschlag bis 12:00 Uhr	pauschal	55,00 €
Sonn- und Feiertagszuschläge	pauschal	Preis auf Anfrage
Förderbeginn zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr	pauschal	Preis auf Anfrage
Anlieferung der Rohrleitungen und Zubehör mit Lkw	je Std.	60,00 €
Gestellung eines 2. Maschinisten	je Std.	50,00 €

Ab einen Bedarf von 50 lfm. Schlauch-/Rohrleitungen ist der Einsatz eines 2. Maschinisten grundsätzlich erforderlich.

Eine mögliche Baustellenbesichtigung erfolgt bei Auftragserteilung kostenlos, ansonsten berechnen wir Ihnen 95,00 € je Einsatz.

Bemerkungen:

Der Pump-Einsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort
- vorhandene Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen
- Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe / Rohrleitungen / Aufnahme von Betonresten
- Vorhaltung eines Wasseranschlusses auf der Baustelle
- Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung bei Einsatz Rohr-/Schlauchleitungen oder Bestellung einer Vorlaufmischung

Betonförderleistungen sind Dienstleistungen. Ein Skontoabzug ist daher nicht möglich.

Alle Preise sind Nettopreise in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Grafische Darstellungen finden Sie unter www.diba-beton.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe und Lieferung von Transportbeton und anderen Baustoffen, nachfolgend als „Beton/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche (Auftrags-) Bestätigung zugesandt wurde, wenn eine Versandanzeige erfolgt ist, Lieferschein oder Rechnung erteilt wurde. Der Vertragsschluss kommt spätestens mit der Lieferung zustande.

II. Vertragsgegenstand

1. Unsere Produkte sind in unserer Preisliste beschrieben. Die Beschreibung beinhaltet keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Wir liefern unsere Produkte entsprechend den bestehenden Werkstoffnormen. Soweit solche Normen nicht bestehen liefern wir unseren Beton/Baustoff in handelsüblicher Beschaffenheit.
2. Der Beton/Baustoff wird vor Lieferung bzw. Übergabe werksintern überprüft. Soweit der Beton/Baustoff genormt ist (DIN-Norm), werden sie durch bauaufsichtliche Institutionen überwacht. Als Nachweis tragen sie das normentsprechende Konformitätszeichen (z.B. CE-Zeichen).

III. Lieferung und Abnahme

1. Wir behalten uns vor das Werk zu wählen, welches die Lieferung vornimmt. Die Wahl des Transportmittels bestimmen wir. Die Übergabe des Betons erfolgt bei Abholung im Werk. Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist er für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.
2. Im Falle der Lieferung hat der Käufer den Ort der Lieferung bei Vertragsschluss anzugeben. Dispositionsänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die durch die Dispositionsänderung entstandenen Mehrkosten hat der Käufer zu tragen. Verletzt der Käufer diese Mitteilungspflichten, so entbindet dies uns nicht von der Lieferungspflicht. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von mindestens € 150,00 pro Lieferung zu verlangen.
3. Wir sind bemüht, die Lieferungszeiten einzuhalten. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, es sei denn es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Käufer kann jedoch drei Tage nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins uns schriftlich unter Fristsetzung auffordern zu liefern. Mit Ablauf dieser Frist kommen wir in Verzug.
4. Bei Lieferung von Beton/Baustoff hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - die vereinbarte Stelle durch das Transportfahrzeug ohne jede Gefahr erreichbar ist und wieder verlassen werden kann;
 - die Zufahrt ausreichend befestigt ist, bzw. ausreichend Platz vorhanden ist und ein gesicherter Stand des Fahrzeuges gewährleistet ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden;
 - das Entleeren unverzüglich, zügig (1 m³ in maximal 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgt.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonstiger sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung der Kaufpreiszahlung zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verzögerung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Die Höhe der Kosten der Wartezeit bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Verkäufers. Gleiches gilt für den sogenannten „Rückbeton“ der durch das die DIN-Norm überschreitende mitführen des Betons in den Fahrmischern entsteht.

Die jeweils gültige Preisliste des Verkäufers wird Bestandteil des Vertrages, es sei denn die Preisliste wurde schriftlich ausgeschlossen.

5. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
6. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

IV. Gefahrübergang

1. Bei Anlieferung des Betons/Baustoffs durch unsere Fahrzeuge geht die Gefahr mit der Übergabe am Bestimmungsort über. Der Bestimmungsort gilt als erreicht, wenn das Fahrzeug die Zufahrt von der öffentlichen Straße auf das Bauvorhaben vornimmt.
2. Bei Herstellung von Beton/Baustoff auf der Baustelle, geht die Gefahr mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.
3. Bei Abholung unserer Produkte durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge geht die Gefahr über, wenn der Beton/Baustoff unsere Verladeeinrichtung verlässt. Für Transportschäden an unseren Produkten sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

V. Gewährleistung

1. Beton und Baustoffe werden von uns nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarte Festigkeitsklassen und Güteermerekmale erreichen.
2. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer Nacherfüllung verlangen. Auf ein Fehlschlagen der Nacherfüllung kann sich der Käufer erst berufen, wenn zwei Ersatzlieferungen ebenfalls mangelhaft waren und seit der Mängelrüge mehr als eine Woche verstrichen ist.
3. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insbesondere wird keine Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen und unwesentlicher Vertragspflichten übernommen. Die Haftung ist in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
4. Alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren alle Rechte innerhalb von zwei Jahren ab Gefahrübergang.
5. Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung geändert oder verändern lassen, so entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche.

VI. Untersuchungspflichten / Mängelanzeige / Probekörper

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel, zu untersuchen. Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschliefungen sind unverzüglich anzuzeigen und schriftlich zu erheben. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, die Lieferschein-Nr. und das Lieferwerk/Lager enthalten.
2. Offensichtlich mangelhafter Beton/Baustoff darf nicht verarbeitet werden. Die Mängelrüge muss unverzüglich erfolgen. Bei nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht.
3. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind vom Käufer unverzüglich nach Kenntnisnahme zu rügen. Bei nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
4. Die Mängelanzeige muss gegenüber der Betriebsleitung erfolgen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt.
5. Aus dem Befund von Betonprobekörpern sowie des fertigen Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit des verwendeten Zements im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gezogen werden, weil die Beschaffenheit des Betons nicht nur vom Zement, sondern auch von seiner Zusammensetzung, seiner Behandlung sowie von den äußeren Gegebenheiten abhängt. Betonprobekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsgemäß hergestellt und behandelt worden sind. Wird vom Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sonderverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

VII. Vorvertragliche Haftung

Unsere Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen unserer Mitarbeiter. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

VIII. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt gehindert, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit.

Der höheren Gewalt stehen gleich: Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Wird die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen.

IX. Sicherungsrechte

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung in unserem Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für die bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferung bezahlt ist. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Voraussetzung hierfür ist, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht.
2. Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen, an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.
3. Der Verkäufer gestattet dem Eigentumsvorbehaltskäufer, die Kaufsache auch bereits vor vollständiger Kaufpreiszahlung zu verarbeiten. In diesem Fall gilt der EV-Verkäufer als „Hersteller“ im Sinn des § 950.
4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an dieser neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie mit der im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sache auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.
5. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Forderungen einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzumachen, mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, die Nacherwerber selbst von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungen einzieht, tritt er bereits jetzt seine jeweiligen Restforderungen in Höhe dieser Forderungsteile ab.
6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen den Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeglicher anderen Beeinträchtigung unserer Rechte Dritter unverzüglich zu unterrichten. Er hat uns alle zur Intervention notwendige Unterlagen zu übergeben und alle uns zu Last fallenden Interventionskosten zu tragen.
7. Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Marktwert die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.

X. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise zzgl. Mehrwertsteuer.
2. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen, soweit dieser das Auftragsvolumen nicht um 20 % übersteigt. Dies gilt nicht für die Lieferung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
3. Zuschläge für Leistungerschwernisse, wie z.B. Lieferung nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen, sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in kalten Jahreszeiten werden gesondert berechnet. Die Höhe dieser Zusatzzahlungen erfolgt nach der jeweiligen aktuellen Preisliste, bzw. nach den üblichen und angemessenen Preisen.
4. Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug, zu zahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
5. Sofern in den Vermögensverhältnissen des Käufers nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet ist, z. B. der Käufer seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, so können wir die Leistung verweigern, bis die Gegenleistung erfüllt ist.
6. Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrüge weder die Zahlungspflicht, noch Fälligkeit, noch steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.
7. Wechsel und Schecks werden nur unter vorheriger Vereinbarung angenommen. Die Annahme eines Schecks stellt keine Erfüllung dar.
8. Gerät der Käufer in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, sowie Ersatz des übrigen Verzugschadens.
9. Die Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns zugestanden wird oder rechtskräftig festgestellt wurde.
10. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester-, oder sonst verbundene Gesellschaft hat.
11. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

XI. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

XII. Erfüllungsort / Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort für die Ablieferung des verkauften Betons/Baustoffs ist unser Lieferwerk oder unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist Hannover.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der DIBA Baustoffgesellschaft mbH, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, soweit der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für alle übrigen Rechtsstreitigkeiten aus dem Verkaufs- und Lieferungsvertrag ist Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft oder nach unserer Wahl das für den Standort des Lieferwerkes zuständige Gericht.

XIII. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeugs maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Gewährung des Gebrauchs nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Ein Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

3. Pflichten des Mieters

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

3.2 Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigung für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren, Anfahrtsweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten.

3.3 Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter, sofern er Verbraucher ist, für alle daraus entstandenen Schäden, sofern ihm mindestens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.4 Der Mieter als Unternehmer haftet für alle daraus entstandenen Schäden.

3.5 Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Betonfördergeräten und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

3.6 Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abgeben noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ im Sinne dieser Ziffer 4 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

5. Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Falls der Mieter mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Mieters eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugssschadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz der Gesellschaft nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



Mehr als nur Beton



DIBA-BETON
Baustoffgesellschaft mbH

Werk I

31249 Hohenhameln-Mehrum
Ackerköpfe 16
☎ 05128 - 400 00 66

Werk II

30419 Hannover-Nordhafen
Hansastr. 5
☎ 0511 - 97 91 57 90

Werk III

29683 Bad Fallingbostal-Oerbke
Konrad-Zuse-Straße 11
☎ 05162 - 985 19 40

Verwaltung

Ackerköpfe 16 · 31249 Hohenhameln
☎ 05128 / 400 99 23
Fax 05128 / 400 00 67
Mail info@diba-beton.de

www.diba-beton.de